

Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main
Der Vizepräsident

An die
Lehrenden
der Goethe-Universität

Information zu digitalen Texten in der Lehre

24.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Vizepräsident
Prof. Dr. Enrico Schleiff

wir möchten Sie gerne über eine aktuelle Entwicklung informieren, die unmittelbare Auswirkungen auf die Lehre haben kann:

Bearbeiter/in: Jeannette Schmid

Die Möglichkeit der digitalen Bereitstellung im Rahmen der Lehre von Quellen, für welche die Universität bzw. die Lehrkraft keine Lizenz hat, endet am 31.12.2016.

Besucheradresse
Campus Westend | PA-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 13508
Telefax +49 (0)69 798 18971
schmid@pvw.uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de

Hintergrund ist, dass nach §52a Urhebergesetz verpflichtend eine Vergütung für die Bereitstellung solcher Quellen an die Verwertungsgesellschaft Wort (VG-Wort) zu entrichten ist. Bisher erfolgte dies durch eine Pauschalvergütung durch das Land Hessen. Laut dem zwischen VG Wort und den Ländern verhandelten Rahmenvertrag gültig ab dem 1.1.2017 soll diese Vergütung nicht mehr als Pauschalzahlung geleistet werden, sondern basierend auf der Meldung jeder einzelnen Quelle durch die Lehrkraft an die VG Wort. Die Vergütung wird dann aus dem universitären Budget erfolgen.

Die deutschen Hochschulen werden diesem Rahmenvertrag nicht beitreten, da in den verbleibenden zwei Monaten die universitätsinternen erforderlichen Strukturen nicht geschaffen werden können und der Aufwand für die Lehrkräfte den Ertrag in keiner Weise rechtfertigt.

Damit entfällt jedoch die Berechtigung, zum Zwecke der Lehre auch Material digital bereitstellen zu dürfen, für das keine Lizenz vorhanden ist.

Für die Lehrkräfte bedeutet dies:

- Um Rechtssicherheit zu erlangen, müssen bis zum 31.12.2016 die nicht-lizenzierten digital verfügbar gemachten Sprachwerke aus Online Kursen und sonstigen Oberflächen (z.B. Powerfolder), von denen Kursteilnehmende sie herunterladen können, entfernt sein.
- Diese Regelung gilt auch, wenn die betreffenden Texte zuvor selbst eingescannt wurden oder wenn sie mit Passwortschutz nur einem kleinen Kreis von Berechtigten zugänglich gemacht wurden.

Die Regelung betrifft nicht die folgenden Quellen:

- Online verfügbar gemachte Bilder
- Sprachzitate innerhalb von Präsentationen
- Skripte und andere Eigenwerke der Lehrkraft, sofern diese nicht publiziert wurden. In letzterem Falle regelt das Nähere der Vertrag, den die Autorin/der Autor mit dem Verlag geschlossen hat
- E-Journale und E-Books in der Bibliothek, sofern diese in der Form von Links (nicht als Upload!) Studierenden verfügbar gemacht werden.
- Weiterhin möglich sind nicht-digitale Semesterapparate (Kopiervorlagen, Reader)

Das empfohlene Vorgehen wäre für die Zukunft:

- Bei eigenen publizierten Werken prüfen Sie, ob Ihr Vertrag mit dem Verlag den digitalen Upload gestattet
- Bei fremden Werken suchen Sie diese in den Katalogen der UB und geben (falls vorhanden) den Link auf das E-Journal oder das E-Book weiter
- Ist die Quelle nicht in der UB digital vorhanden, bleibt nur noch die analoge Verteilung als Kopiervorlage bzw. Reader)

Die Universität lotet derzeit alle Möglichkeiten aus, um gemeinsam mit den anderen Hochschulen diese Entwicklung noch abwenden zu können. Wir werden Sie, aber auch die Studierenden regelmäßig (mindestens einmal pro Monat) informieren. Das Thema ist als TOP *Einschränkung der digitalen Bereitstellung von Sprachwerken ab 1.1.2017* („VG Wort- Problematik“) auf der Tagesordnung der kommenden Senatssitzung am 26.11.2016.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Enrico Schleiff)